

**RS OGH 2024/10/8 10ObS197/06b;
10ObS12/08z; 10ObS105/24z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2007

Norm

EinstV §1 Abs3

EinstV §1 Abs4

1. EinstV § 1 heute
 2. EinstV § 1 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 426/2022
 3. EinstV § 1 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 469/2008
 4. EinstV § 1 gültig von 01.02.1999 bis 31.12.2008
-
1. EinstV § 1 heute
 2. EinstV § 1 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 426/2022
 3. EinstV § 1 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 469/2008
 4. EinstV § 1 gültig von 01.02.1999 bis 31.12.2008

Rechtssatz

Von einem erheblichen (wesentlichen) Abweichen des Betreuungsbedarfs vom pauschalierten Richtwert im Hinblick auf die zur Überschreitung von Mindestwerten bestehende herrschende Rechtsprechung kann nur dann gesprochen werden, wenn der tatsächliche Pflegebedarf vom Pauschalwert um annähernd die Hälfte des Pauschalwertes abweicht. Die in § 1 Abs 3 und 4 EinstV normierten „Richtwerte“ haben gemein, dass sie auf Expertenmeinung beruhende „Durchschnittswerte“ für den Regelfall darstellen, und sie sich darin unterscheiden, dass bei den Mindestwerten eine Unterschreitung (zusätzlich) ausgeschlossen ist. Von einem erheblichen (wesentlichen) Abweichen des Betreuungsbedarfs vom pauschalierten Richtwert im Hinblick auf die zur Überschreitung von Mindestwerten bestehende herrschende Rechtsprechung kann nur dann gesprochen werden, wenn der tatsächliche Pflegebedarf vom Pauschalwert um annähernd die Hälfte des Pauschalwertes abweicht. Die in Paragraph eins, Absatz 3 und 4 EinstV normierten „Richtwerte“ haben gemein, dass sie auf Expertenmeinung beruhende „Durchschnittswerte“ für den Regelfall darstellen, und sie sich darin unterscheiden, dass bei den Mindestwerten eine Unterschreitung (zusätzlich) ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- RS0121676">10 ObS 197/06b
Entscheidungstext OGH 16.01.2007 10 ObS 197/06b
- RS0121676">10 ObS 12/08z
Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 ObS 12/08z
Auch; Beisatz: Ein wesentliches (erhebliches) Abweichen des zeitlichen Betreuungsbedarfs vom pauschalierten Richtwert liegt nur dann vor, wenn der tatsächliche Pflegebedarf vom Pauschalwert um annähernd die Hälfte des Pauschalwertes abweicht. (T1)
- RS0121676">10 ObS 105/24z
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 08.10.2024 10 ObS 105/24z
vgl; Beisatz wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121676

Im RIS seit

16.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at